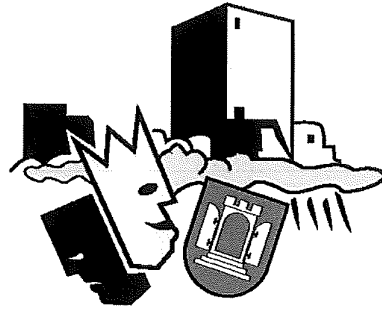
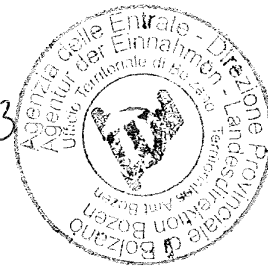




Maultaschbühne
T e r l a n _{EO}

STATUTEN

Allegato all'atto n. 1734-3
Anlage zum Akt Nr. 1734-3



4.10.2023

Eingetragen im Album der Volontariatsvereine mit Dekret Nr. 281/I.I vom 30.10.1996

Heutiger Kasten

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen Maultaschbühne Terlan und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART.2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39018 Terlan.

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand

Handwritten signature: Hubner Kersch

d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem

Südtiroler Theater

der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionelle Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.
4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
5. Auflösung des Vereines;
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. I des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

unter Vor

ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- 4 Beiräte

Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers werden bei der ersten Ausschusssitzung nach Abhaltung der Vollversammlung an die Beiräte übertragen. Bei Bedarf kann ein künstlerischer Leiter in den Ausschuss kooptiert werden. Dieser hat nur Sitz- aber kein Stimmrecht.

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tages-ordnung;
2. Führung des Vorsitizes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

Ante
Korn

ART. 13: Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 17: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

ART. 18: Schlussbestimmung

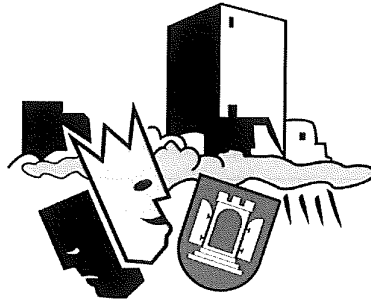
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtliche Organisation betreffen, Anwendung.

Genehmigt am : 05.04.2019

hinterlassen



Maultaschbühne Terlan

Protokoll der 27. ordentlichen Vollversammlung stattgefunden am Samstag, den 05. April 2019 im Raiffeisenhaus Terlan

Beginn: 19:30

Anwesende und Entschuldigte: siehe Liste

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Obfrau
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
3. Kassabericht 2018
4. Bericht der Revisorinnen und Entlastung des Kassiers
5. Bericht der Obfrau
6. Neuwahlen
7. Ehrungen
8. Reform 3. Sektor – Anpassung der Statuten
9. Allfälliges

T.O.P. 1 Begrüßung durch die Obfrau

Obfrau Resi Matscher begrüßt alle anwesenden Mitglieder, welche sich in der Mitgliederversammlung eingefunden haben und bitte alle für eine kurze Gedenkminute für die verstorbenen Bühnenmitglieder inne zu halten.

T.O.P. 2 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung

Das Protokoll der 26. ordentlichen Vollversammlung wird von Schriftführerin Karin Lintner verlesen und einstimmig angenommen.

T.O.P. 3 Kassabericht

Hubert Höller verliest den Kassabericht und gibt Erklärungen zu den einzelnen Posten ab.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Kassastand am 01.01.2018 - € 42.114,48• Summe Einnahme € 18.690,64• Summe Ausgaben € 23.034,25• Saldo am 31.12.2018 € 37.770,87• Das ist ein Verlust zum vergangenem Jahr von € 4.343,61 |
|--|

T.O.P. 4 Bericht der Revisoren und Entlastung des Kassiers

Revisorin Monika Winkler verliest den Revisionsbericht. Nach erfolgter Überprüfung mit Kassier Hubert Höller bestätigt sie die Richtigkeit der Salden und die entsprechenden Belege und empfiehlt somit der Vollversammlung den Kassier Hubert Höller zu entlasten. Der Kassabericht wird einstimmig von der Generalversammlung angenommen und somit Kassier Hubert Höller entlastet.

Bruni Ganterer teilt der Vollversammlung mit, dass sie für das kommende Jahr nicht mehr als Revisorin zur Verfügung stehen wird. An ihrer Stelle tritt Sabine Barbieri, welche fortan mit Monika Winkler die Revisionskontrolle durchführen wird.

T.O.P. 5 Bericht der Obfrau

Obfrau Resi Matscher berichtet über die rege Tätigkeit der Maultaschbühne Terlan im vergangenen Jahr, darunter

- Jugendtheater „Die Physiker“ mit Regiearbeit von Sabine Barbieri und Manuel Hofer
- Faschingsumzug mit dem Silberleiten Express
- Hauskurs mit Gerd Weigel
- Josefiempfang der Gemeinde Terlan
- Maultaschbühne - Sketch beim Seniorennachmittag mit der Jugend und Hansl + Gottlieb
- Produktion „Holzers Peepshow“ im Stadel des Hölzlhofes
- Mitglieder- bzw. Dankesgrillen auf dem Festplatz
- Mitgliedertörggelen beim Hochbrunner
- „Der Hirte der mit dem Herzen sieht“ Produktion des Männerchores mit Beteiligung der Maultaschbühne
- Kindertheater „Die Hexe und ihr Zauberberg“
- 8 Ausschusssitzungen – 1 Vollversammlung – 1 Informationsabend – 1 Bezirksversammlung – 1 Landesversammlung
- Viele runde Geburtstage

T.O.P. 6 Neuwahlen

Der Ausschuss tritt geschlossen zurück und Kurt Hafner übernimmt den Wahlvorsitz. Er dankt dem scheidenden Ausschuss für die geleistete Arbeit, welche im Dorf immer guten Zuspruch erntet.

Als Stimmzähler werden Martin Lintner und Othmar Thuile ernannt. 39 Stimmberechtigte finden sich in der Vollversammlung ein.

1. Wahlgang: Wahl des Obmannes/der Obfrau

Kandidat/en: Karin Lintner

Wahlergebnis:

Karin Lintner: 36 Stimmen

Wally Barbieri: 1 Stimme

Weiß: 2 Stimmen

Karin Lintner nimmt die Wahl zur Obfrau an.

2. Wahlgang: Wahl des Stellvertreter/in der Obfrau

Kandidat/en: Wally Barbieri

Wahlergebnis:

Wally Barbieri: 38 Stimmen

Weiß: 1 Stimme

Wally Barbieri nimmt die Wahl zur Obfrau - Stellvertreterin an.

3. Wahl der Beiräte

Kandidat/en:

Egger Lisa

Ganterer Bruni

Lintner Heidi

Spitaler Robert

Wahlergebnis:

Egger Lisa: 35 Stimmen

Ganterer Bruni: 35 Stimmen

Lintner Heidi: 34 Stimmen

Spitaler Robert: 36 Stimmen

Eder Manuela: 3 Stimmen

Die vier Erstgewählten Lisa, Bruni, Heidi und Robert nehmen die Wahl an.

Die Ämter des Kassiers und der Schriftführung werden in der 1. Sitzung des neuen Ausschusses verteilt.

Die neu gewählte Obfrau Karin Lintner bedankt sich beim Wahlleiter Kurt Hafner und überreicht ihm ein kleines Dankespräsent.

T.O.P. 7 Ehrungen

Wally Barbieri, Bezirksobfrau-Stellvertreterin ehrt freudig Bühnenmitglieder, welche seit 25 Jahren Mitglied im Südtiroler Theaterverband sind. Rosa Lintner, Sabine Barbieri. Dietmar Folie und Mathias Hafner. Zusammen mit Resi Matscher wird eine Urkunde und ein Anstecker überreicht. Mathias ist leider nicht anwesend, sie wird ihm zu einem späteren Zeitpunkt überreicht.

T.O.P. 8 Reform 3. Sektor – Anpassung der Statuten

Karin erläutert den anwesenden Bühnenmitgliedern die Notwendigkeit der Anpassung der Statuten aufgrund der Reform des 3. Sektors. Die Statuten wurden im Vorfeld allen Mitgliedern zur Durchsicht ausgehändigt.

Die Vollversammlung beschließt somit einstimmig die Anpassung der Statuten.

T.O.P. 9 Allfälliges

- Ein herzliches Dankeschön von Seiten des KVV darf Evi Haberer allen anwesenden überbringen. Die Einlagen der Maultaschbühne am KVV-Seniorennachmittag wurden wiederum sehr freudig angenommen.
- Martin Lintner bedankt sich bei seinem Team der Bühnenbauer für die tolle Arbeit durch das ganze Jahr
- Annemarie Kofler bedankt sich ihren fleißigen Frauen des Küchenteams und teilt gleichzeitig mit, dass sie nicht mehr den Vorsitz des Verpflegungsteam weiterführen kann. Maria Mulser und Lilly Clementi stellen sich bereit, das Küchenteam zu führen.
- Robert Spitaler dankt allen Anwesenden für das Vertrauen bei der soeben abgehaltenen Wahl und unterstreicht, dass die Zukunft der Jugend gehöre.

Obfrau Karin Lintner bedankt sich allen Mitgliedern und erklärt um 21 Uhr die Sitzung für geschlossen.

Die Schriftführerin
Lintner Karin

Die Obfrau
Lintner Karin



UFFICIO TERRITORIALE BOZENO
TERRITORIALE ANT BOZEN
Registrazione n. 4 LUG. 2023

Registrazione n. 1734
al 12/10/2023
Serie 3 + 37 - Esenti / Disegnati 6

ESENTE - STEUERFREI

Terlan, am 05.04.2019

IL FUNZIONARIO
DEI RASSEGNI
* Salvatore Colangelo
Firma delega del
Direttore Provinciale
Unterschrift gemaess Vollmacht
Des Landesdirektors

